

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Mit PostzustellungsurkundeBundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
[#166468] 12.09.2019	80-073-01.2019/110 10770775	-21799 (Fax)	11.10.2018	Justizariat

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 12. September 2019Sehr geehrte 

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nach § 4 Abs. 1 S. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) folgender

Bescheid

- 1. Der Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.**
- 2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.**

Begründung:**I.**

Mit Ihrer o. g. E-Mail beantragten Sie die nachstehenden Informationen:

1. alle Listen und Dokumente bzgl. Lists of Chemical Substances (CSCL) aus Japan,
2. alle Listen und Dokumente bzgl. List of Existing and New Chemical Substances (ENCS) aus Japan.

II.

Ihr Antrag ist zulässig aber abzulehnen. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Als natürliche Person sind Sie gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 UIG antragsbe-

rechtigt. Zudem handelt es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG.

Ein Anspruch besteht aber nur auf vorhandene Umweltinformationen. Listen und Dokumente zu den von Ihnen angefragten Themen/Informationen liegen beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) nicht vor. Auch sind Veröffentlichungen zu diesen Themen hier nicht bekannt.

III.

Die Nebenentscheidung folgt aus § 12 Abs. 1 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV). Für ablehnende Ausgangsbescheide sind danach keine Auslagen und Gebühren vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

- | | |
|---------|--|
| UIG | Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. |
| UIGGebV | Umweltinformationsgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. |